

# Ausführungsbestimmungen zur Signalisationsverordnung

## Teil 5: Erlass von Verkehrsanordnungen

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>3</b>
1.1 Grundlagen / Aufbau / Zweck .....	3
1.2 Inhalt / Geltungsbereich.....	3
1.3 Homepage / Geltende Version.....	3
<b>2. Erlass von Verkehrsanordnungen.....</b>	<b>4</b>
2.1 Signale, Wegweisungen, Markierungen.....	4
2.2 Rechtserlass, Zuständigkeit, Formular, Publikation.....	5
2.3 Vorgehen (Ablaufschema) .....	6
2.4 Verkehrssicherheitsprüfung.....	7
2.5 Rechtliches .....	7
2.6 Privatareale .....	8
<b>3. Liste der Abkürzungen .....</b>	<b>9</b>

# 1. Einleitung

## 1.1 Grundlagen / Aufbau / Zweck

Bei den Projekten sind grundsätzlich die schweizerischen Normen anzuwenden. Wenn diese bezüglich Signalisierung und Markierung mehrere Möglichkeiten offenlassen, und aufgrund von Einheitlichkeit (Erscheinungsbild für Verkehrsteilnehmer) oder Ortsbild (verkleinerte Tafeln und Schriften innerorts) oder Ökonomie (Kosten für Betrieb und Unterhalt) nur eine bestimmte Variante zur Anwendung kommen soll, ist dies in den kantonalen "Ausführungsbestimmungen zur Signalisationsverordnung" (AB-SSV) festgehalten. Diese basieren rechtlich auf der eidgenössischen «Signalisationsverordnung» (SSV, SR 741.21, Fassung vom 24. August 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023), und umfassen folgende fünf separate Teile:

- Teil 1: Signale (inkl. Leiteinrichtungen);
- Teil 2: Wegweisung;
- Teil 3: Markierungen;
- Teil 4: Lichtsignale (inkl. Kreuzungen Schiene/Strasse);
- Teil 5: Erlass von Verkehrsanordnungen.

Die fünf Dokumente sollen bei der Projektierung insbesondere für folgende Zwecke dienen:

- Zusammenfassung der geltenden eidgenössischen Bestimmungen;
- Gestaltung einer einheitlichen, benutzerfreundlichen und ökonomischen Signalisierung/Markierung;
- Rationelle Erstellung von Signalisierungs- und Markierungsplänen;
- Vermeidung von Korrekturen und Überarbeitungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Die Ausführungsbestimmungen definieren, wie die Signalisierung und die Markierung im Hinblick auf die Genehmigung zu projektieren sind. Änderungen/Abweichungen durch das Amt für Mobilität bzw. durch die Kantonspolizei aufgrund besonderer Situationen oder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## 1.2 Inhalt / Geltungsbereich

Alle fünf Teile betreffen nur die permanente Signalisierung und Markierung auf den Strassen in der Stadt Basel sowie auf den Kantonsstrassen in Riehen und Bettingen. Sie gelten sowohl für Neuanlagen als auch bei punktuellen Strassenanpassungen/Signalisationsänderungen. Für temporäre Signalisationen auf den Stadtstrassen sowie den erwähnten Kantonsstrassen gelten die Ausführungsbestimmungen nur sinngemäss. Massgebend sind in diesem Fall die spezifischen VSS-Normen (v.a. VSS 40'886) sowie die Merkblätter des Dienstes für Verkehrssicherheit (Kapo-BS). Für Pilotprojekte gelten versuchsweise spezielle Signalisierungen und Markierungen. Eine Aufnahme in die Ausführungsbestimmungen erfolgt erst, wenn auf Bundesebene definitive rechtliche Grundlagen (SSV) bestehen.

Die Richtlinie enthält keine Bemerkungen betreffend Hochleistungsstrassen (Autobahnen und Autostrassen; vgl. dazu RiLi ASTRA) sowie keine Aussagen zu materialtechnischen Anforderungen.

Der vorliegende Teil 5 enthält Angaben über die rechtlichen Bestimmungen sowie über die Zuständigkeiten und das Vorgehen beim Erlass von Verkehrsanordnungen im Kanton Basel-Stadt.

## 1.3 Homepage / Geltende Version

Die fünf Teile der "Ausführungsbestimmungen zur Signalisationsverordnung" (AB-SSV) können von der Homepage des Amtes für Mobilität heruntergeladen werden.

Es gilt jeweils die aktuell aufgeschaltete Version.

## 2. Erlass von Verkehrsanordnungen

### 2.1 Signale, Wegweisungen, Markierungen

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob die Verkehrsanordnung einen Vorschriftencharakter hat und deshalb eine Verfügung (inkl. Publikation) erforderlich ist, oder ob die Signalisierung/Markierung lediglich von der zuständigen Behörde formell angeordnet werden muss.

Bei den Signalen/Wegweisungen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Gefahrensignale (Sig.1.01 - 1.32), Hinweissignale ohne Vorschriftencharakter (z.B.: Sig.4.09), Wegweisungen (Sig.4.27 - 4.69), Leiteinrichtungen (Inselfposten, Leitposten, Abweisbleche, Abweigeländer), Signale gemäss Art.107 Abs.3 SSV (siehe Kapitel 12.4).	Typ A
Vorschriftssignale (Fahrverbote, Mass- und Gewichtsbeschränkungen, Fahrenanordnungen), Vortrittssignale, Hinweissignale mit Vorschriftencharakter (z.B.: Tunnel, Einbahnstrasse, Einbahnstrasse mit beschränktem Gegenverkehr, Parkieren mit Parkscheibe, Parkieren gegen Gebühr, Parkieren gestattet mit auf Zusatztafel angegebener Beschränkung).	Typ C

Bei den Markierungen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Markierungen ohne Vorschriftencharakter, wie zum Beispiel: Führungslinien im Anschluss an Wartelinien/Haltelinien (Mark.6.16.1), Führungslinien bei Richtungsänderung der Hauptstrasse (Mark.6.16.2 und Mark.6.16.3), taktil-visuelle Linien (Art.72a SSV; SN 640'852).	Typ A
Markierungen mit Vorschriftencharakter (Sicherheitslinie, doppelte Sicherheitslinie, Leitlinie, Doppellinie, Einspurpfeil, Abweispfeil, Busstreifen, Radstreifen, Aufstellbereich für Radfahrer, Haltelinie, Wartelinie, ununterbrochene Längslinie, Randlinie, Führungslinie als Abgrenzung zu einer Nebenverkehrsfläche, Führungslinie bei Mehrzweckstreifen, Fussgängerstreifen, Halteverbotslinie bei Fussgängerstreifen, selbständige Halteverbotslinie, FG-Längsstreifen, Sperrfläche, Zickzacklinie, Parkverbotslinie, Parkverbotsfeld (inkl. Behinderten-, Polizei-, Taxi-, BVB-, Vorfahrtfelder usw.), Parkfeld, Markierung Rechtsvortritt.	Typ B
Parkfelder ohne Signale (Felder jeglicher Art: Velos, Motos, Personenwagen, Lastwagen, Gesellschaftswagen, Anhänger, Wohnmobile; Art.107 Abs.1 Lit.b SSV).	Typ C
Markierungen auf Stadtstrassen in Basel sowie auf Kantonsstrassen in Riehen und Bettingen werden in Analogie zum voranstehenden Fall auch verfügt/publiziert, wenn durch die betreffende Massnahme (z.B. Busstreifen, Radstreifen, FG-Längsstreifen, Zickzacklinie, Parkverbotslinie, Parkverbotsfeld, Fussgängerstreifen mit Halteverbotslinie, selbständige Halteverbotslinie, Sperrfläche, Sicherheitslinie, Einspurstrecke) eine bisherige Parkierungsmöglichkeit eingeschränkt/aufgehoben wird.	Typ C

Im nachfolgenden Kapitel sind je nach Typ die Zuständigkeiten etc. tabellarisch zusammengestellt.

## 2.2 Rechtserlass, Zuständigkeit, Formular, Publikation

Für permanente Massnahmen gilt Folgendes:

örtlich	materiell	rechtlich	zuständig	zusätzlich	Formular(e)	Veröffentlichung
Basel (Stadtstrassen)	Typ A	Anordnung	MOB-VT	- - -	MOB-Formular "Verkehrsordnung"	nein
	Typ B	Anordnung	MOB-VT	Kapo-Vrk *	MOB-Formular "Verkehrssicherheitsprüfung von Markierungen" MOB-Formular "Verkehrsordnung"	nein
	Typ C	Verfügung	MOB	Kapo-Vrk **	MOB-Formular "Verfügung"	ja (durch MOB)
Riehen und Bettingen (Gemeindestrassen)	Typ A	Anordnung	Gemeinde (gemäss interner Kompetenzregelung)	- - -	gemeindeeigenes Formular "Verkehrsordnung"	nein
	Typ B	Anordnung	Gemeinde (gemäss interner Kompetenzregelung)	- - -	gemeindeeigenes Formular "Verkehrsordnung"	nein
	Typ C	Verfügung durch kommunale Behörde mit Genehmigung durch kantonale Behörden	Gemeinde (gemäss interner Kompetenzregelung)	Kapo-Vrk ** und MOB **	gemeindeeigenes Formular "Verkehrsordnung" "(Verfügung)"	ja (durch Gde.)
Riehen und Bettingen (Kantonsstrassen)	Typ A	Anordnung	MOB-VT	- - -	MOB-Formular "Verkehrsordnung"	nein
	Typ B	Anordnung	MOB-VT	Kapo-Vrk*	MOB-Formular "Verkehrssicherheitsprüfung von Markierungen" MOB-Formular "Verkehrsordnung"	nein
	Typ C	Verfügung	MOB	Kapo-Vrk**	MOB-Formular "Verfügung"	ja (durch MOB)

Legende: Typ A = Gefahrensignale, Hinweissignale ohne Vorschriftencharakter, Wegweisungen, Leiteinrichtungen, Signale gemäss Art.107 Abs.3 SSV, Führungslinien, taktisch-visuelle Linien.

Typ B = Markierungen mit Vorschriftencharakter (ausgenommen Parkfelder ohne Signale).

\* Prüfung der Markierungsmassnahmen (vgl. Kapitel 2.4)

Typ C = Vorschriftssignale, Vortrittssignale, Hinweissignale mit Vorschriftencharakter, Parkfeldmarkierungen ohne Signale (weder Einzelsignale noch Zonensignale); auf Stadtstrassen und auf Kantonsstrassen zudem:

Markierungen, durch welche bisherige Parkierungsmöglichkeiten eingeschränkt werden.

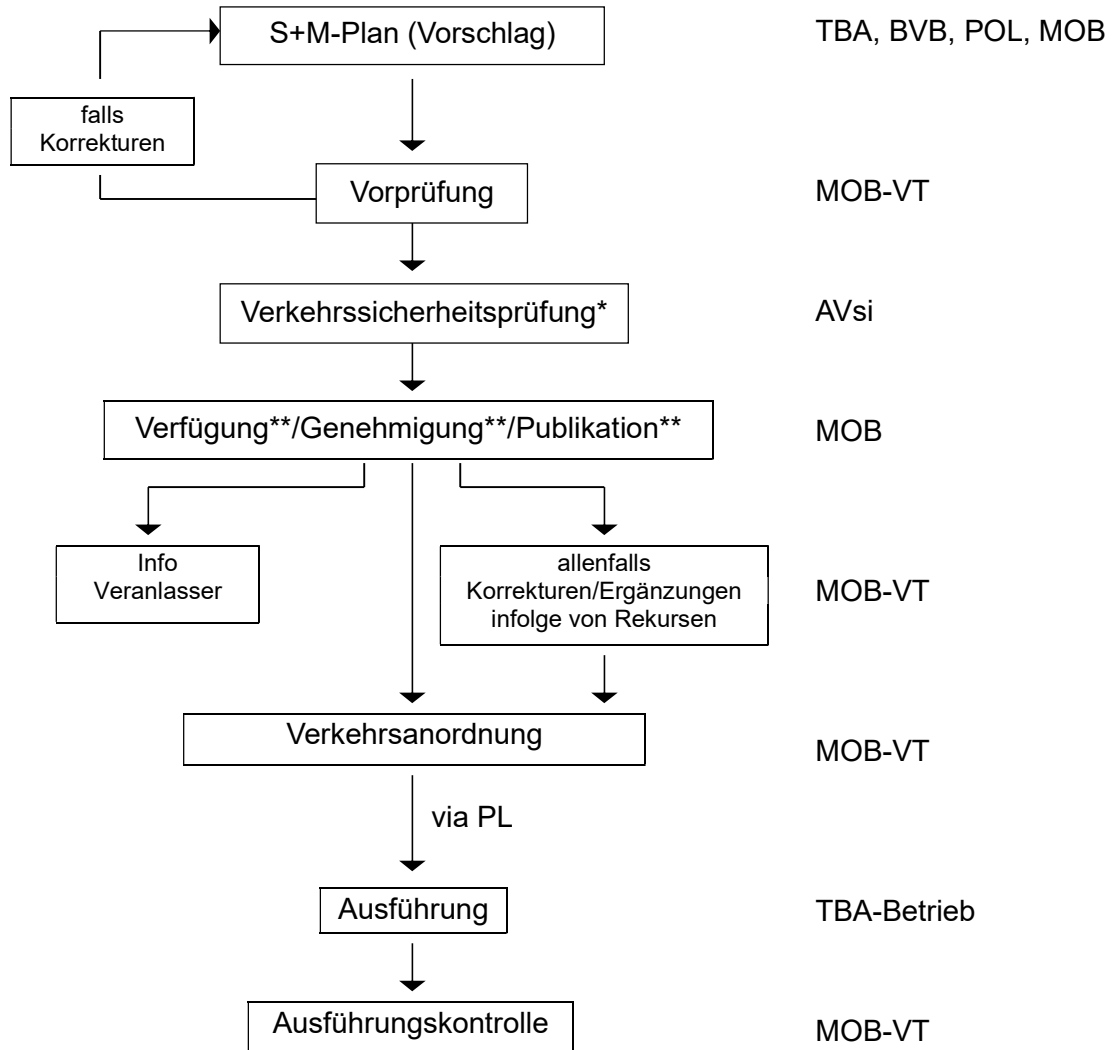
\*\* Genehmigung der Verfügung

Detaillierte Listen zu den Typen A/B/C: siehe Kapitel 2.1 (Signale, Wegweisungen, Markierungen).

Für temporäre Verkehrsanordnungen (baustellen- oder veranstaltungsbedingte Massnahmen) ist im Kanton Basel-Stadt gemäss kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr (StVO) ungeachtet der Massnahmen-Dauer die Hauptabteilung Verkehr der Kantonspolizei zuständig.

### 2.3 Vorgehen (Ablaufschema)

Bei den durch das Amt für Mobilität zu behandelnden permanenten Verkehrsanordnungen auf den Stadtstrassen in Basel sowie auf den Kantonsstrassen in Riehen und in Bettingen ist folgendes Vorgehen zu beachten:



\*) falls erforderlich (vgl. Kapitel 2.1/2.2/2.4)

\*\*\*) je nach Notwendigkeit (vgl. Kapitel 2.1/2.2/2.5)

## 2.4 Verkehrssicherheitsprüfung

Die Verkehrssicherheitsprüfung durch AVSi umfasst:

- alle Signale mit Vorschriftscharakter (vgl. Liste in Kapitel 2.1: Signale Typ C);
- alle Markierungen mit Vorschriftscharakter (vgl. Liste in Kap. 2.1: Markierungen Typ B und Typ C).

## 2.5 Rechtliches

Bezüglich permanente Verkehrsanordnungen enthält das Bundesrecht in Art.107 SSV u.a. folgende Grundsätze:

- a) Örtliche Verkehrsanordnungen (Art.3 Abs.3 und 4 SVG), die durch Vorschriftssignale oder durch Vortrittssignale oder durch andere Signale mit Vorschriftscharakter angezeigt werden, sind von der zuständigen Behörde zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen. Diese Signale dürfen erst angebracht werden, wenn die Massnahme rechtskräftig ist, vorbehaltlich der unter (b), (d) und (e) aufgeführten Fälle.
- b) Wenn die Verkehrssicherheit es erfordert, können Signale gemäss Absatz 1 während höchstens 60 Tagen vor der Veröffentlichung angebracht werden.
- c) Versuche mit Verkehrsmassnahmen dürfen höchstens für ein Jahr angeordnet werden.
- d) Folgende Signale müssen gemäss Art.107 Abs.3 SSV weder verfügt noch veröffentlicht werden, es braucht somit jeweils nur eine formelle Anordnung:
  - Sig.2.10.1 (Verbot für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung);
  - Sig.2.11 (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung);
  - Sig.2.18 (Höchstbreite, bei gewissen Strecken der Durchgangsstrassenverordnung);
  - Sig.2.19 (Höchsthöhe);
  - Sig.2.30 (wenn allgemeine Höchstgeschwindigkeit auf Autostrassen angezeigt wird);
  - Sig.2.30 (wenn allgemeine Höchstgeschwindigkeit auf Zollamtsplatz angezeigt wird);
  - Sig.2.30.1 (Höchstgeschwindigkeit 50 generell);
  - Sig.2.51 (Zollhaltestelle);
  - Sig.2.52 (Polizei);
  - Sig.3.03 (Hauptstrasse);
  - Sig.4.01 (Autobahn);
  - Sig.4.03 (Autostrasse);
  - Signale, welche nicht unter (a) fallen, also Gefahrensignale [Sig.1.01 - Sig.1.32], Hinweissignale ohne Vorschriftscharakter [zum Beispiel Sig.4.09] und die Wegweisung [Sig.4.27 - Sig.4.95];
  - Lichtsignale (Art.68 und Art.69 SSV).
- e) Markierungen müssen nach Bundesrecht nicht verfügt werden, ausgenommen Parkfelder ohne Signale. Der Kanton Basel-Stadt differenziert deshalb auch bei den Markierungen hinsichtlich Vorschriftscharakter, und unterscheidet folgende drei Fälle:
  - Markierungen ohne Vorschriftscharakter;
  - Markierungen mit Vorschriftscharakter;
  - Parkfelder und Parkverbotsfelder  
(bei Änderungen im Umfang von mindestens einem Fahrzeug, nicht aber lediglich geringfügige örtliche Anpassungen).

## 2.6 Privatareale

Zuständige Behörde für die Bewilligung privater Signalisationen (im gesamten Kantonsgebiet) ist das Amt für Mobilität.

### a) Signale

Bei Verkehrsflächen in privatem Eigentum (Art.104 Abs.5 SSV und Art. 113 SSV) gibt es drei Arten von Signalisierungen, die unterschiedlichen rechtlichen Verfahren unterliegen:

- Gerichtliches Verbot: Der Grundeigentümer kann beim Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt ein Verbot oder eine Beschränkung auf seinen Strassen, Wegen oder Plätzen erwirken. Basierend auf dem gerichtlichen Entscheid definiert das Amt für Mobilität die Ausgestaltung der Tafel(n) und erteilt dem Grundeigentümer die Bewilligung zum Aufstellen der Verbotssignale.
- Privater Parkplatz: Der Grundeigentümer darf auf einem privaten Parkplatz das Signal «Parkieren gestattet» (welches auf der Zusatztafel auch den Namen des Betriebes enthalten kann) aufstellen. Wenn die Signalisation von der öffentlichen Strasse aus sichtbar ist, ist eine Prüfung und Bewilligung durch das Amt für Mobilität erforderlich.
- Signale innerhalb privater Grundstücke: Signale für den Verkehr innerhalb privater Grundstücke sind bewilligungsfrei. Sie sind so anzubringen, dass sie von den Benützern der öffentlichen Strassen nicht gesehen werden.

### b) Wegweiser

Für Betriebswegweiser (Sig. 4.49) gilt Folgendes:

- Für einen einzelnen Wegweiser oder eine Wegweiser-Kette ist ein (formloser) Antrag an das Amt für Mobilität einzureichen.
- MOB-VT beurteilt den Antrag nach den Kriterien von Art. 54 Abs.4 SSV, und legt ggf. fest, wo der Betriebswegweiser auf der Allmend platziert wird.
- Im Nahbereich von Liegenschaften werden keine Betriebswegweiser gestellt. Der Eigentümer hat seine Firma selber durch entsprechende Anschriften/Reklametafeln/etc. kenntlich zu machen.

### c) Markierungen

Bei Verkehrsflächen in privatem Eigentum gilt bezüglich Markierungen Folgendes:

- Auf Privatareal können Markierungen angebracht werden, namentlich wenn die Abgrenzung zur Allmend nicht durch Bundsteine etc. klar ersichtlich ist, oder Parkfelder speziell markiert werden sollen.
- Die Markierungen haben sich grundsätzlich nach den Vorgaben der SSV zu richten.
- Sofern nur eine Verdeutlichung der Eigentumsverhältnisse erfolgt, ist für die Markierung keine Bewilligung erforderlich.

### d) Anordnungen durch die Behörde

Im Weiteren kann die Behörde von sich aus Anordnungen (gemäss Art.113 Abs.1 und 2 SSV) treffen:

- Auf öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen privater Eigentümer kann die Behörde, nach Anhören der Eigentümer, Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen verfügen.
- Zur Sicherung des Verkehrs auf öffentlich Strassen können auch auf Einmündungen von Strassen und Wegen, die nur privater Benützung dienen, die erforderlichen Anordnungen getroffen werden.



### 3. Liste der Abkürzungen

In Teil 1 (Signale), Teil 2 (Wegweisung), Teil 3 (Markierungen), Teil 4 (Lichtsignale, inkl. Kreuzungen Schiene/Strasse) und Teil 5 (Verkehrsanordnungen) werden folgende Abkürzungen verwendet:

AB-SSV	Ausführungsbestimmungen zur Signalisationsverordnung
APK	Anwohnerparkkarte
ASTRA	Bundesamt für Strassen (CH)
AVsi	Abteilung Verkehrssicherheit (Kantonspolizei Basel-Stadt)
BAST	Bundesanstalt für Strassen (D)
BehiG	Behindertengleichstellungsgesetz
BVB	Basler Verkehrsbetriebe
BVD	Bau- und Verkehrsdepartement (Basel-Stadt)
DB	Deutsche Bahn
EBV	Eisenbahnverordnung
ES	Erschliessungsstrasse
FG	Fussgänger
FGS	Fussgängerstreifen
HSS	Hauptsammelstrasse
HVL	Halteverbotslinie
HVS	Hauptverkehrsstrasse
IV	Individualverkehr
Kapo	Kantonspolizei (Basel-Stadt)
LSA	Lichtsignalanlage
LW	Lastwagen
Mark.	Markierung (mit Nummer gemäss SSV)
MOB	Amt für Mobilität (Basel-Stadt)
OK	Oberkante
ÖV	Öffentlicher Verkehr
PLZ	Postleitzahl
POL	Polizei
QSS	Quartiersammelstrasse
Sig.	Signal (mit Nummer gemäss SSV)
S+M-Plan	Signalisierungs- und Markierungsplan
SN	Schweizer Norm
SSV	Signalisationsverordnung
SVG	Strassenverkehrsgesetz
TBA	Tiefbauamt (Basel-Stadt)
UK	Unterkante
UVEK	Dept. für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (CH)
VA	ehem. Verkehrsabteilung (Kantonspolizei Basel-Stadt)
Vrk	Hauptabteilung Verkehr (Kantonspolizei Basel-Stadt)
VRV	Verkehrsregelverordnung
VSS	Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute